

Schlagzeile:

Zweite Revisionskonferenz dehnt das Umweltkriegs-Übereinkommen unzulässig auf Herbizide aus

Fakten:

Vom 14. bis zum 18. September 1992 fand in Genf die zweite Revisionskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 18. Mai 1977 (BGBI. 1983 II, S. 126 ff.) statt, deren Abschlussdokument nunmehr verfügbar ist. Die 33 teilnehmenden Vertragsstaaten, vier Unterzeichnerstaaten, sechs Organisationen mit Beobachterstatus und sechs nicht-regierungsamtlichen Organisationen bestätigten zunächst nochmals die in Artikel II des Übereinkommens enthaltene Definition einer "umweltverändernden Technik". Auf dieser Grundlage bekräftigten die Vertragsparteien, dass die Nutzung von Herbiziden zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als umweltverändernde Technik ("the military or any other hostile use of herbicides as an environmental modification technique") verboten sei, wenn ein solcher Einsatz das ökologische Gleichgewicht einer Region störe und so weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen hervorrufe.

Kommentar:

Die Erstreckung des vertraglichen Verbots auf Pflanzenvernichtungsmittel mag völkerrechtlich wünschenswert sein. Die von der zweiten Revisionskonferenz festgelegte weite Auslegung des Verbots ist aber vom Vertragsinhalt nicht gedeckt. Die Interpretation seiner Bestimmungen in dem Sinn, dass der Einsatz von Herbiziden unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist, ist mit Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar.

Artikel I des Übereinkommens, der sog. ENMOD-Konvention, verbietet in seinem Absatz I die Nutzung "umweltverändernder Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates". Der Begriff der umweltverändernden Technik wird definiert in Artikel II der ENMOD-Konvention, wonach er sich bezieht auf

"jede Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde - einschließlich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre - sowie des Weltraums durch bewusste Manipulation natürlicher Abläufe". Der Abrüstungsausschuss, der in den Jahren 1975/76 den Vertragstext ausarbeitete, formulierte sog. Interpretationsabsprachen. Die Absprache zu Artikel II nennt als Beispiele umweltverändernder Techniken "Erdbeben, Flutwellen, Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, Änderungen von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados), Änderungen von Klimastrukturen, Änderungen von Meeresströmungen, Änderungen des Zustands der Ozonschicht sowie Änderungen des Zustandes der Ionosphäre".

Danach ist also verboten u.a. die Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, wenn ein solches Vorgehen zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats eingesetzt wird. Dass bei einem solchen Einsatz weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Schäden verursacht werden bzw. aller Voraussicht nach herbeigeführt würden, wird nach der Interpretationsabsprache als selbstverständlich vorausgesetzt. Entscheidend ist aber, dass nach der in Artikel II enthaltenen Definition ein Mittel oder eine Methode der Kriegführung nur dann eine umweltverändernde Technik darstellt, wenn die Änderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde (**durch** eine bewusste Manipulation natürlicher Abläufe **bewirkt wird**). Zwar greifen Herbizide so in den natürlichen Wachstumsprozess von Pflanzen ein, dass die Pflanzen letztlich absterben. Durch einen derartigen Eingriff werden jedoch Dynamik, Zusammensetzung bzw. Struktur der Erde nicht direkt und grundsätzlich auch nicht mittelbar berührt. Eine "Änderung der Erde" im Sinne des Artikels II kann allenfalls ausnahmsweise aufgrund eines ganz extensiven Einsatzes von Pflanzenvernichtungsmitteln bewirkt werden. Dieser Ausnahmefall rechtfertigt es jedoch nicht, den Einsatz von Herbiziden als von der ENMOD-Konvention grundsätzlich verboten zu bezeichnen.